

Beitragsordnung 2001

Satzung

für die Erhebung der Beiträge der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein für das Jahr 2001 (Beitragsatzung)

"Aufgrund des § 10 (1) des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufegesetz) vom 29. Februar 1996 erläßt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschluss durch die Kammerversammlung der Zahnärztekammer in der Sitzung am 20. November 1999 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Es zahlen als monatlichen Beitrag:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Zahnärzte in eigener Praxis | 160,00 DM |
| 2. Assistenten in zahnärztlichen Praxen | 70,00 DM |
| 3. Assistenten in zahnärztlichen Praxen in den ersten acht vollen Quartalen nach dem Datum der erstmaligen Erlaubnis zur zahnärztlichen Berufsausübung | 35,00 DM |
| 4. Angestellte, beamtete, als Berufs- oder Zeitsoldat tätige Zahnärzte | 70,00 DM |
| 5. Zahnärzte, deren monatliche Einkünfte aus zahnärztlicher Tätigkeit regelmäßig DM 1.259,-- unterschreiten auf Antrag und gegen entsprechenden Nachweis | 35,00 DM |
| 6. Zahnärzte über 75 Jahre und Personen, die den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben | beitragsfrei |
| 7. Zahnärzte, deren monatliche Einkünfte aus zahnärztlicher Tätigkeit regelmäßig DM 630,-- unterschreiten, auf Antrag und gegen entsprechenden Nachweis | beitragsfrei |
| 8. Mitglieder der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein in den Kategorien 1 bis 5, die gleichzeitig Mitglied der Ärztekammer Schleswig-Holstein sind und dort Beiträge entrichten | 50%
Ermäßigung |

Im übrigen gilt §3 der Satzung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein.
Nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung muss für jedes Haushaltsjahr eine gesonderte Beitragssatzung verabschiedet werden, auch wenn die Sätze unverändert bleiben. Das ist seit dem KV-Beschluss vom 14.11.92 der Fall. Regelmäßig angehoben wurden seitdem die am jeweiligen Sozialhilfegesetz orientierten Freigrenzen in Pkt. 5 und 7. Abgesenkt wurde mit Beschluss vom 16.11.96 der Beitrag für jung Approbierte nach Pkt. 3.